

## PANIK IM UNTERNEHMEN! LIZENZAUDIT DROHT

Software-Lizenzaudits sind bei Softwareherstellern beliebt. Denn häufig haben ihre Kunden die genutzten Softwareprodukte nicht ausreichend lizenziert – eine teure Nachlizenzierung wird fällig. Wir zeigen, wie diese missliche Situation vermieden werden kann.

| von **BIANCA FERBER, MARKUS SCHAUMBERGER**  
und **GÜNTHER PINKENBURG**

„Panik im Unternehmen – ein Lizenz-Audit droht“, titelte einst die Zeitschrift „Computerwoche“ so theatralisch wie zutreffend. Software-Lizenzaudits, also die Überprüfung, ob ein Unternehmen oder eine Behörde für die verwendete Software eine ausreichende Anzahl an Lizenzen besitzt, sind bei Softwareherstellern beliebt. Denn die Ergebnisse können ihnen Aufschluss geben über etwaige Unterlizenzierungen bei den auditierten Stellen, den überprüften Unternehmen oder Behörden, ebenso aber auch über nicht mehr eingesetzte Lizenzen oder Überlizenzierungen. Allerdings sind solche Audits nicht ohne Weiteres und zu jeder Zeit – quasi nach Gusto des Herstellers – zulässig. Sollte eine derartige Überprüfung jedoch rechtlich zulässig sein, dann sollte sich das zu auditierende Unternehmen beziehungsweise die Behörde hierauf entsprechend vorbereiten.

In der Regel berufen sich Softwarehersteller als Rechtsgrundlage auf vertragliche Auditklauseln, die ihnen eine Überprüfung der vor Ort genutzten Lizenzen erlauben. Diese Klauseln stellen regelmäßig allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar und enthalten oft anlassunabhängige Anspruchsgrundlagen für die Durchführung eines Audits. Zu prüfen ist dabei immer, insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung, ob diese Audit-Klauseln überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

Denn einerseits müssen sich die Klauseln am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) messen lassen, insbesondere am Maßstab der §§ 305 ff. (AGB-rechtliche Inhaltskontrolle). Dies gilt natürlich auch für Verträge zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen. Andererseits schließt die öffentliche Verwaltung ihre Verträge jedoch regelmäßig im Zuge eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens ab. Die pauschale Einbeziehung von Bieter-AGB, worunter auch Software-Lizenzbedingungen fallen, ist jedoch dabei in der Regel ausgeschlossen. Mithin muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden, ob die Auditklauseln überhaupt Vertragsbestandteil geworden sind, und wenn ja, ob sie auch einer Inhaltskontrolle standhalten.

Von den vertraglichen Regelungen losgelöst, können Softwarehersteller in bestimmten Fällen aber auch gesetzliche Anspruchsgrundlagen für ein Software-Audit bemühen. Diese müssen, anders als die vorgenannten vertraglichen Regelungen, nicht explizit in einen Vertrag miteinbezogen werden. Insoweit muss man wissen, dass Software vom deutschen Urheberrecht geschützt wird. In Betracht kommen sodann selbstständige Ansprüche zugunsten des Softwareherstellers aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und auch aus dem BGB. Allerdings kennt weder das BGB noch das UrhG – anders als diverse vertragliche Auditklauseln – ein anlassloses Auditrecht. Voraussetzung für alle gesetzlichen Anspruchsgrundlagen ist also unter anderem jeweils das Bestehen einer mehr oder weniger konkreten Vermutung einer Unterlizenzierung.

### **DURCHFÜHRUNG EINES AUDITS IN DER BEHÖRDE**

Besteht ein vertraglicher Anspruch auf Durchführung eines Lizenzaudits oder wird ein freiwilliges Lizenzaudit durchgeführt, etwa weil eine laufende Geschäftsbeziehung nicht gefährdet werden soll, sollte man bestrebt sein, die Rahmenbedingungen des Lizenzaudits durch den Softwarehersteller oder von ihm beauftragte Dritte mitzugestalten. So kann man dem Hersteller in weiten Teilen auf Augenhöhe begegnen.

### **FOLGERUNGEN AUS DEM AUDITERGEBNIS**

Je nach Ergebnis des Software-Lizenzaudits kann dies unterschiedliche Folgen haben. Sollte festgestellt werden, dass ein Unternehmen oder eine Behörde überlizenziert ist, kann eine Anpassung durchgeführt werden, die die Lizenz- und gegebenenfalls Pflegekosten künftig verringert. Auch können möglicherweise angedachte Softwarebeschaffungen entbehrlich werden, da man ja noch ungenutzte Lizenzen „übrig“ hat.

Die Rechtsfolgen bei festgestellter Unterlizenzierung sind hingegen weniger angenehm. In der Regel werden für die bestehende Unterlizenzierung Nachzahlungen fällig. Die Frage nach deren Höhe kann in diesem Fall ebenfalls kritisch zu hinterfragen sein, etwa wenn sich der Softwarehersteller auf eine – gegebenenfalls unwirksame – Listenpreisklausel beruft, die die Festsetzung des Listenpreises für den Fall einer Rechtsverletzung durch Unterlizenzierung bestimmt. Für die Zukunft steigen zudem sowohl die Lizenz- als auch die Pflegekosten. Hinzu kommen Haftungsrisiken für die Verantwortlichen der Behörde, aber auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere auch in dienstrechtlicher wie auch gegebenenfalls strafrechtlicher Hinsicht.

### **DER ABLAUF DES AUDITS**

Im Regelfall wird ein Audit etwa vier Wochen vorher angekündigt. Es bleibt also grundsätzlich Zeit, wenngleich sie nicht sehr komfortabel ist, sich um die Aufstellung der Lizenzsituation zu kümmern. Zu auditierende Unternehmen lassen sich daher häufig durch zertifizierte SAM-Partner unterstützen und beraten. Allerdings sollten auch umgehend verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Hierbei muss zunächst der Auditumfang klar geklärt werden. Dazu gehört beispielsweise, welche Unternehmensbereiche oder Niederlassungen beziehungsweise welche Behörden oder Dienststellen genau auditiert werden sollen und welche Produktgruppen betroffen sind. Vor allen Dingen gilt es im Falle einer Microsoft-Auditierung auch, die Bezugsberechtigung im Sinne der BMI-Vertragsklauseln zu klären.

Ziel ist letztendlich die Erstellung einer Lizenzbilanz. Sie stellt die Basis für das Software Asset Management (SAM) dar. Die kaufmännische, organisatorische und/oder automatisiert-technische Erfassung der Software ist daher eine der wichtigsten Komponenten des gesamten SAM, da eine Lizenzbilanz immer auf Basis der eingesetzten Software erstellt wird. Es gilt daher, eine möglichst lückenlose Erfassung der Installationsbestände und der erworbenen Lizenzen sowie

deren Zuordnung zu einem Lizenzmodell und den zugrunde liegenden Verträgen der Softwarehersteller zu erarbeiten. In der Realität ist häufig erst das Ergebnis einer „beängstigten“ Lizenzbilanz der Anstoß für ein nachhaltiges SAM.

Die technische Erfassung der Software als erster Schritt ergibt den sogenannten „Software-(Lizenz-)Bedarf“ und wird idealerweise größtenteils automatisiert mit einem Inventarisierungstool erhoben. Die zeitgleich aufzubauende kaufmännische Erfassung der Verträge und Lizenzkäufe dient dann als Vergleichsbasis. Hier müssen entsprechende Nachweise für die Gültigkeit der im Einsatz befindlichen Lizenzen erbracht werden. Je nach Hersteller und/oder Produkt gibt es hier unterschiedlichste Forderungen. Dazu gehören beispielsweise Lizenzzertifikat, COA-Label, Rechnung, Installationsmedium und Handbuch etc.

Mit diesen beiden Datengrundlagen kann dann im nächsten Schritt eine Lizenzbilanz mit intelligentem Abgleich des Bedarfs und der getätigten Beschaffungen erstellt werden. Sinnvoll ist in jedem Fall die Einbindung eines erfahrenen SAM-Experten, der über ein großes Wissen zu den sich ständig ändernden Lizenzbestimmungen der letzten Jahre und den Anforderungen der Hersteller verfügt.

Die Lizenzbilanz ist in der Regel das von den Softwareherstellern geforderte Dokument, teilweise sind zusätzlich aber auch weitere Unterlagen, wie etwa eine SAM-Prozessanalyse, notwendig.

Am Ende findet dann gemeinsam mit dem eingesetzten SAM-Partner ein Gespräch mit dem Hersteller beziehungsweise dem durch den Hersteller beauftragten Wirtschaftsprüfer statt. Hier werden die Erkenntnisse aus dem Audit besprochen und die erforderlichen Konsequenzen abgeleitet. Dies kann beispielsweise eine fällige Nachlizenzierung oder die Verhandlung von Zusatzvereinbarungen – natürlich unter Beachtung von Haushalts- und Vergaberecht – bedeuten. Möglicherweise wird aber auch eine Überlizenzierung festgestellt, aus der zukünftig Einsparungen entstehen.

### **SOFTWARE-ASSET BEZIEHUNGSWEISE LIZENZMANAGEMENT: VON DER PFLICHT ZUR KÜR!**

So ärgerlich ein Audit für ein Unternehmen beziehungsweise eine Behörde auch sein mag: Man bekommt auf diesem Weg einen Überblick über seinen Softwarebestand und kann daraus auch positive Maßnahmen ableiten.

Damit muss man allerdings nicht bis zu einem Audit warten! Denn wurde ein nachhaltiges und toolgestütztes Software-Asset- und

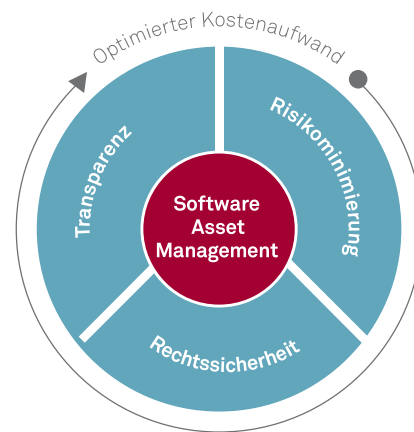


Abbildung 1: Software-Asset-Management-Kreislauf

Lizenzmanagement aufgebaut, lässt sich jederzeit sofort erkennen, welche installierten Softwarekomponenten tatsächlich genutzt werden. So können die passenden Lizenzen bereits in der richtigen Anzahl erworben und Einsparpotenziale genutzt werden. Zudem erleichtert ein gut geführtes, aktuelles SAM die Argumentation gegenüber dem Softwarehersteller im Falle eines an das Unternehmen beziehungsweise die Behörde herangetragenen Auditverlangens, dieses gegebenenfalls zu versagen.

Ein Audit kann tatsächlich nur dann ganz ohne Stress und hohe Nachzahlungen ablaufen, wenn bereits im Vorfeld ein nachhaltiges Lizenzmanagement aufgebaut wurde. Das bedeutet, sich den Fragen zu den Verantwortlichkeiten, Prozessen und möglichen Softwaretools zur Unterstützung zu widmen oder dies in die Hand eines geeigneten SAM-Partners oder SAM-Dienstleisters als Service zu geben.

Zum Leistungsportfolio eines guten, zertifizierten SAM-Partners gehört die Beratung zu Compliance-Fragen, zur Prozessgestaltung oder Toolimplementierung. Überlizenzierungen und unnötige Wartungsverträge können damit verhindert, die richtigen und kostengünstigsten Lizenzen beschafft und durch ein Software-Pooling die notwendigen Neubeschaffungen meist sogar reduziert werden.

Die Vorteile eines nachhaltigen SAM liegen auf der Hand, wie einige Beispiele verdeutlichen:

- Auffinden von Hard- und Softwaredaten
- Konsolidierung und Überwachung der Softwareverträge
- Minimierung der Risiken (Audit, Haftung, ungeplante Zahlungen)

- Möglichkeiten zur Kostenoptimierung (Software-Pooling, gezielter Einsatz von Maintenance)
- Ermittlung der Softwarekosten zur besseren Budgetplanung und gegebenenfalls als Basis für Kosten-Leistungs-Verrechnung

Im Gegensatz zum projektbezogenen Ansatz besteht auch die Möglichkeit, einen sogenannten „SAM-Service“ zu nutzen.

Der Einsatz eines solchen SAM-Services spart gegenüber dem projektbezogenen Ansatz mit eigener Einführung eines SAM die hohen Anfangsinvestitionen für den Aufbau eines eigenen Lizenzmanagements, schont die eigenen Ressourcen und macht Schulungsaufwände obsolet.

### FAZIT

Ein nachhaltiges Software-Asset- und Lizenzmanagement gibt Sicherheit,

- die richtigen Lizenzen beschafft zu haben.
- den Softwarebestand und das Portfolio optimiert zu haben.
- das Haftungs- und Auditrisiko minimiert zu haben.
- alle BMI-Vertragsrichtlinien und Gesetze eingehalten zu haben.
- keine unnötigen/zu hohe Ausgaben verursacht zu haben.

- die richtigen und nicht zu viele unnötige Prozesse definiert zu haben.
- auskunftsfähig gegenüber der eigenen Behördenleitung oder übergeordneten Behörden wie beispielsweise Ministerien oder externen Dritten (Wirtschaftsprüfer, Hersteller) zu sein.

Die Empfehlung ist daher ganz klar: sich Gedanken zur Verwaltung des Lizenzbestands zu machen, bevor ein Lizenzaudit für Panik im Unternehmen sorgt. ●

Besuchen Sie zu diesem Thema auch gerne eines unserer Seminare für die öffentliche Verwaltung:  
[http://www.fuehrungskraefte-forum.de/detail.jsp?v\\_id=416](http://www.fuehrungskraefte-forum.de/detail.jsp?v_id=416)

### ANSPRECHPARTNER – MARKUS SCHAUMBERGER

Bereichsleiter Process Management

msg services ag

- +49 89 96101-1432
- markus.schaumberger@msg-services.de

